

OKTOBER 2023

Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft

Was die Wissenschaft im Rahmen des Datenzugangs nach Art. 40 DSA braucht

**20 Punkte zu Infrastrukturen, Beteiligung, Transparenz
und Finanzierung**

Impressum

Was die Wissenschaft im Rahmen des Datenzugangs nach Art. 40 DSA braucht.
20 Punkte zu Infrastrukturen, Beteiligung, Transparenz und Finanzierung.
Weizenbaum Policy Paper 8, Oktober 2023

AUTOR: INNEN:

Ulrike Klinger \ Europa-Universität Viadrina \ klinger@europa-uni.de
Jakob Ohme \ Weizenbaum-Institut \ jakob.ohme@weizenbaum-institut.de

HERAUSGEBER:

Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft
Hardenbergstraße 32 \ 10623 Berlin \ Tel.: +49 30 700141-001
info@weizenbaum-institut.de \ www.weizenbaum-institut.de

REDAKTION:

Moritz Buchner \ Weizenbaum-Institut
Christina Dinar \ Leibniz-Institut für Medienforschung | HBI
Robert Peter \ Weizenbaum-Institut
Kaltrina Shala \ Weizenbaum-Institut

DOI: [10.34669/WI.WPP/8.1](https://doi.org/10.34669/WI.WPP/8.1)

ISSN: 2940-8490

COPYRIGHT:

Diese Veröffentlichung ist unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0) lizenziert: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Für Rückfragen zu diesem Positionspapier wenden Sie sich bitte an Robert Peter unter robert.peter@weizenbaum-institut.de

Dieses Policy Paper wurde durch die Stiftung Mercator gefördert.

Der Weizenbaum-Institut e.V. hält sich an den Verhaltenskodex für Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes. Die Registernummer des Weizenbaum-Institut e.V. im Lobbyregister des Bundestages lautet: R003857.

Das Weizenbaum-Institut wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Über das Weizenbaum-Institut

Das Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft erforscht interdisziplinär und grundlagenorientiert den Wandel der Gesellschaft durch die Digitalisierung und entwickelt Gestaltungsoptionen für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Ziel ist es, die Dynamiken, Mechanismen und Implikationen der Digitalisierung besser zu verstehen. Hierzu werden am Weizenbaum-Institut die ethischen, rechtlichen, ökonomischen und politischen Aspekte des digitalen Wandels untersucht. Damit wird eine empirische Grundlage geschaffen, die Digitalisierung verantwortungsvoll zu gestalten. Um Handlungsoptionen für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu entwickeln, verknüpft das Weizenbaum-Institut die interdisziplinäre problemorientierte Grundlagenforschung mit der Exploration konkreter Lösungen und dem Dialog der Gesellschaft. Weitere Informationen: www.weizenbaum-institut.de

Über die Autor:innen

Ulrike Klinger ist Professorin für Digitale Demokratie an der European New School of Digital Studies, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder).

Kontakt: klinger@europa-uni.de

Jakob Ohme ist Leiter der Forschungsgruppe „Dynamiken digitaler Nachrichtenvermittlung“ am Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft, Berlin.

Kontakt: jakob.ohme@weizenbaum-institute.de

Über dieses Policy Paper

Das Papier ist in einem iterativen Prozess auf Basis von zwei Workshops im März und Juni 2023 entstanden, organisiert durch die Autor:innen und gefördert von der Stiftung Mercator. Insgesamt waren ca. 70 Wissenschaftler:innen und Plattformforschende aus unterschiedlichen Disziplinen an der Entstehung beteiligt. Gleichzeitig fanden Hintergrundgespräche mit Wissenschaftler:innen aus anderen EU-Ländern und Regulatoren in Deutschland statt. Einen Zwischenstand haben die Autor:innen als Response zum Call for Evidence der EU-Kommission im Mai 2023 eingereicht: Klinger & Ohme (2023). *Delegated Regulation on Data Access Provided for the Digital Services Act: Response to the Call for Evidence DG CNECT-CNECT F2 by the European Commission*. <https://doi.org/10.34669/WI.WPP/7>

Was die Wissenschaft im Rahmen des Datenzugangs nach Art. 40 DSA braucht

20 Punkte zu Infrastrukturen, Beteiligung, Transparenz und Finanzierung¹

Um eine freie und objektive Forschung über Social-Media-Plattformen und deren Auswirkungen auf systemische Risiken für Wirtschaft und Gesellschaft zu gewährleisten, ist ein verlässlicher und unabhängiger Zugang zu Plattform-Daten mit hoher Datenqualität unabdingbar.

Artikel 40 des Digital Services Act (DSA) schafft erstmals eine klare Regelung, die der Wissenschaft **Unabhängigkeit** von den einzelnen Plattformen und eine verbesserte **Datenqualität** gewährt und so sicherstellt, dass gesellschaftlich relevante Aspekte der Digitalisierung angemessen, konsistent und unabhängig untersucht werden können. Er ermöglicht, schneller und passgenau auf neue Fragestellungen und Entwicklungen evidenzbasiert zu reagieren und so zu einer **fairen, digitalen Öffentlichkeit** beizutragen, die sowohl gesellschaftliche Risiken als auch ihre Chancen in den Blick nimmt.

Dieses Policy Paper zielt darauf, den erwarteten Delegated Act der EU-Kommission² als auch das Gesetzgebungsverfahren zum deutschen Digitale-Dienste-Gesetz zu informieren und Notwendigkeiten aus Sicht von Plattformforschenden zu formulieren. Diese Sichtweise ist von größter Bedeutung, da von der Expertise wissenschaftlicher Akteure die Erforschung der systemischen Risiken abhängt. Bei der Umsetzung und im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf nationaler und europäischer Ebene sind aus Sicht der Wissenschaft folgende 20 Punkte besonders wichtig:

Wer soll Zugang haben?

- 1. Gleiche Zugänge für Plattformforschende ermöglichen:** Die Forschung zur Digitalisierung und ihren Auswirkungen ist bisher von ungleichem Zugang zu Ressourcen und Daten geprägt. Ziel muss es sein, allen Plattformforschenden (sofern akkreditiert) die gleichen Datenzugänge einzuräumen. Dies führt zu größerer Vielfalt und

¹ Wir bedanken uns bei den Mitwirkenden, die mit ihren wertvollen Beiträgen und Kommentaren zur Gestaltung dieses Papiers beigetragen haben: Alexander Wehde, Andrea Lorenz, Daniela Stockmann, Erik Tuchtfeld, Johannes Breuer, Judith Möller, Julia Niemann-Lenz, Katharina Kaesling, Katharina Kleinen-von Königslöw, Katrin Weller, Marie-Therese Sekwenz, Mario Haim, Matthias C. Kettemann, Matthias Spielkamp, Mia Berg, Michael Meyer-Resende, Philipp Darius, Philipp Lorenz-Spreen, Pia Sombetzki, Richard Kuchta, Simon Munzert, Sonja Schimmler, Valerie Hase.

² Vgl. die ausführlichen Vorschläge zu den Datenzugängen in Klinger & Ohme (2023). Delegated Regulation on Data Access Provided for the Digital Services Act: Response to the Call for Evidence DG CNECT-CNECT F2 by the European Commission. <https://doi.org/10.34669/WI.WPP/7>

Unabhängigkeit in der Forschung. Zentrale Anlaufstellen und Forschungsdatenzentren können dabei unterstützen.

- 2. Nicht-EU-Forschenden und Journalist:innen Zugang gewähren:** Der DSA darf nicht zur Abschottung der europäischen Wissenschaft führen. Daher müssen Zugänge für nicht-europäische Forschende in Kooperationen mit europäischen Forschenden ermöglicht werden. Die in Art. 40 Abs. 8 lit. b DSA beschriebenen Zugangskriterien sollten für Zugänge nach DSA 40. Abs. 12 bei Journalist:innen, die im Sinne der öffentlichen Aufklärung und Information handeln, weiträumig interpretiert werden.

Wie kann ein fairer Zugang funktionieren?

- 3. Der Zugang muss kostenfrei und unabhängig sein:** Die aktuelle monetäre Verwertung des X (vorher bekannt als Twitter) API-Zugangs zeigt deutlich, wie wichtig ein kostenfreier Zugang ist, um Forschung egalitär und vielfältig gestalten zu können. Der DSA nimmt die Plattformen klar in die Pflicht, Datenzugang für Wissenschaft bereitzustellen; die Plattformen sollen auch die Kosten dafür tragen.
- 4. Umfänglicher Datenzugang für zugelassene Forschende:** Für akkreditierte Forschende (*vetted researchers*) i.S.d. Art. 40 Abs. 4, 8 DSA sollten folgende Informationen zur Verfügung stehen:
 - Informationen über Datenstrukturen, Stichproben(-repräsentativität) und verfügbare Plattform-Daten, z.B. als Liste von Variablen, erhobenen Metadaten und Operationalisierungen beim Data Access
 - Informationen über kürzlich getätigte oder demnächst geplante Änderungen an den Datenstrukturen und den verfügbaren Daten
 - Informationen über die genaue Aufbereitung, Aggregation und Anonymisierung der Rohdaten
 - Daten, die das interne gewichtete von Datenfeatures für die algorithmische Sortierung/Auswahl und andere interne Entscheidungen wie A/B testing oder neue Plattformfunktionalitäten beinhalten
 - Plattformspezifische, öffentlich zugängliche Daten in maschinenlesbarer Form, in Echtzeit und historisch sowie jederzeit verfügbar
 - Plattformspezifische, personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form, historisch, nach Prüfverfahren (*vetting process* und ggf. Zustimmung der Nutzenden bei personenbezogenen, nicht öffentlichen Daten)
 - Plattformübergreifende Daten in maschinenlesbarer Form standardisiert aufbereitet

5. **Passgenaue Zugangsmodi:**³ Über kostenlos bereitgestellte Datenschnittstellen (APIs) soll Zugang zu möglichst vollständigen historischen Daten und Echtzeit-Daten (Steaming APIs) bestehen. Verschiedene Stufen der Daten-Sensibilität⁴ sollten unterschiedlich ausformulierte Zugänge und Verfahren bieten.⁵ Bei hohen Sensibilitätsstufen in sogenannten Daten-Reinräumen (*data clean rooms*),⁶ niedrigstufiger in virtuellen Laboratorien.⁷ Weitere Möglichkeiten für Zugangsmodi: Abgeschlossene Sammlungen, Ad Libraries oder Datenspenden, die z.B. auch über APIs oder andere Schnittstellen integriert werden können. Für Experimentalstudien und Algorithmic Audits sollten sog. *sock puppets* (d.h. eigens für Forschungszwecke kreierte Online-Identitäten) eingerichtet werden können.
6. **Flexible Zugangsgestaltung:** Art. 40 Abs. 8 DSA sieht bisher nur individuelle Zugänge, also von einzelnen Forschenden, vor. Das Antragsverfahren sollte aber flexibler gestaltet sein. Optimal wäre eine institutionelle Verankerung mit längerer Laufzeit und der Möglichkeit, auch neue Teammitglieder hinzuzufügen. Der Datenzugang sollte auch für die akademische Lehre sowie für Early-Career-Researchers nutzbar sein, die die Zukunft der Plattformforschung sicherstellen. Für die Zulassungsprüfung unter DSA 40. Abs. 12 sollte eine digitale Selbstauskunft zur Unabhängigkeit des Forschungsprojekts von kommerziellen Interessen (DSA 40. Abs. 8, b) und die Finanzierung des Forschungsprojekts (DSA 40. Abs. 8, c) ausreichen. Die Konditionen DSA 40. Abs. 8, d) (data security and confidentiality requirements) und e) (access necessary and proportionate)“ schränken den Zugang unverhältnismäßig ein, da es sich hier um öffentlich zugängliche Daten handelt. Zu klären ist, inwiefern bzw. wie erhobene Daten geteilt (z.B. für Replikationsstudien) oder weiterverwendet werden können (z.B. in Konsortien).

Wie sollte der Zulassungsprozess gestaltet sein?

7. **Durchführung des Zulassungsverfahrens bevorzugt durch den örtlichen Digital Services Coordinator (DSC):** Der Zulassungsprozess sollte zeitnah (innerhalb von 7 Tagen) durchgeführt werden, idealerweise vom (oder in enger Abstimmung mit dem)

³ Ebd.

⁴ Siehe Erwägungsgrund 51 DSGVO <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&qid=1694877783373>

⁵ Vgl. den ausführlichen Vorschlag des Hertie School Data Science Lab, Implementing Data Access of the DSA, https://hertieschool-f4e6.kxcdn.com/fileadmin/2_Research/2_Research_directory/Research_Centres/Centre_for_Digital_Governance/5_Papers/Implementing_Data_Access_Darius_Stockmann_2023.pdf, zuletzt abgerufen am 24.04.2023.

⁶ Daten-Reinräume sind sichere, geschützte Umgebungen, in denen Daten zur persönlichen Identifizierung (PII) bereinigt und verarbeitet werden, damit sie für eine Vielzahl von Datenanalysezwecken zur Verfügung gestellt werden können.

⁷ Das virtuelle Laboratorium ist eine interaktive Umgebung zur Erstellung und Durchführung simulierter Experimente und Analysen.

DSC des Heimatlandes der Antragstellenden, um eine Entlastung hochbeanspruchter DSCs (voraussichtlich in Irland) zu ermöglichen. Ein Beschwerdemechanismus zu diesem Verfahren sollte durch einen am örtlichen DSC angegliederten unabhängigen Beirat (siehe Referentenentwurf für das Digitale-Dienste-Gesetz § 22) angeboten werden, aufgrund von größerer Kenntnis nationaler Institutionen und Vorgänge.

- 8. Sensitivitätsgrad bei Datenzugang unterscheiden:** Im Zulassungsprozess sollte zwischen dem Zugang zu mittel- und hochsensiblen Daten i.S.d. Art. 40 Abs. 4 ff. DSA und dem priorisierten Zugang zu öffentlich zugänglichen Daten i.S.d. Art. 40 Abs. 12 DSA unterschieden werden.
- 9. Öffentlich zugängliche Daten priorisieren:** Öffentlich zugängliche Daten der Plattformen sind jederzeit und ohne Zulassungsverfahren (*vetting process*) bereitzustellen, nach Art. 40 Abs. 12 DSA. Damit gemeint sind Daten, die nicht nutzerseitig eingeschränkt und durch freies Browsing der Plattform einsehbar sind. Technisch bedeutet dies vor allem die Bereitstellung von Echtzeit-Zugängen durch APIs (Datenschnittstellen) und Dashboards. Es bedarf einer Definition halb-öffentlicher Daten, z.B. „privater“ Facebook- oder Telegram-Gruppen mit tausenden Mitgliedern. Art. 40 Abs. 12 DSA sollte prioritär (auch mit Hinblick auf anstehende Wahlen in der EU und den USA) umgesetzt werden und wird einen Großteil der wissenschaftlichen Datenbedarfe bereits abdecken. Hierzu benötigt es baldige, klare Leitlinien der EU-Kommission zur Umsetzung von Art. 40(12).
- 10. Niedrigschwelliges Baukastenprinzip in der Antragsstellung:** Zur Vereinfachung und Standardisierung schlagen wir ein Baukasten-Prinzip vor, bei dem Daten- und Nutzungsinteressen sowie die Datenschutzvorkehrungen standardisiert abgefragt werden können. Nutzende sollten nur generelle Forschungsinteressen angeben müssen, ähnlich der ehemaligen Twitter Academic API, um auch explorative Forschung zu ermöglichen. Informationen darüber, welche konkreten Daten/Variablen verfügbar sind, sollten leicht zugänglich sein. Neben Deutsch sollte der Antrag mindestens auf Englisch zur Verfügung stehen, um einen inklusiven Datenzugang zu ermöglichen. Der Zugang sollte über den Login zu einem Online-Tool erfolgen, in dem gleichzeitig Daten von mehreren Plattformdaten zugänglich gemacht werden können, auch um dringend benötigte plattformübergreifende Forschung zu systemischen Risiken zu gewährleisten.
- 11. Infrastrukturen und Ressourcen erweitern, Kompetenzaufbau durch engen Austausch:** Es müssen einheitliche und klare Infrastrukturanforderungen an Forschungsinstitutionen formuliert werden, damit entsprechende Vorbereitungen eingeleitet werden können, so z.B. eine gesicherte Serverinfrastruktur. Es sollte Ansprechpersonen für Fragen geben sowie Unterstützung im Zugang für diejenigen, die nicht die erforderlichen technischen Kompetenzen besitzen. Es bedarf gezielter Forschungsförderprogramme auf europäischer und nationaler Ebene, die systemische

Risiken anhand von beantragten Plattformdaten erforschen. Diese hochgradig speziellen und ressourcenintensiven Projekte lassen sich nicht im Rahmen bestehender Förderprogrammen durchführen.

- 12. Beteiligung der Wissenschaft an Begutachtungen durch Peer-Review-Verfahren:** Anträge, die so in ähnlicher Form schon einmal gestellt worden sind, sollten vor allem auf Formalien, Ethik und Umsetzbarkeit der Datenweitergabe geprüft werden, bevor eine direkte, zeitnahe Genehmigung erfolgt. Anträge, für die es keine Präzedenz gibt, sollten in einem Peer-Review-System umfassender, inhaltlich begutachtet werden (und können in Zukunft ebenfalls nur noch formal geprüft werden). Dies reduziert Prüffälle und Ressourcen. Eine angemessene Aufwandsentschädigung für beteiligte Forschende am Peer-Review Verfahren sollte gewährleistet sein.

Wie kann Datenqualität gewährleistet werden?

- 13. Beiratsstruktur für den DSC:** Der geplante, unabhängige Beirat des deutschen DSC soll bei übergeordneten strategischen Fragestellungen hinsichtlich der Umsetzung des DSA beraten und wissenschaftliche Fragestellungen einbringen. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, sollten Forschende, die Expertise im Bereich empirischer Forschung mit Plattformdaten ausweisen können, im Beirat vertreten sein. Doppelstrukturen mit einem geplanten Intermediary Advisory Mechanism nach Art. 40(13) DSA sind zu vermeiden.
- 14. Bedingungen für die Qualität der Datenaufbereitung:** Die Aufbereitung der Daten sollte in der Hauptverantwortung der Plattformen liegen und die Form der Aufbereitung sollte einheitliche Standards erfüllen, um den aufgeführten Anforderungen zu entsprechen. Der Katalog der Schnittstellen und Datenpunkte sollte nicht einseitig von den Plattformen definiert, sondern standardisiert über einen von den Plattformen unabhängigen Prozess ermittelt werden, an dem die Forschenden beteiligt sind (z.B. unabhängiger Beratungs-Mechanismus (IAM) zur Unterstützung der Datenweitergabe nach Art. 40 Abs. 13 DSA). Die Standardisierung ist notwendig, damit plattformvergleichende und plattformübergreifende Studien methodologisch valide sind.⁸ Dies gilt auch für die Bereitstellung von Text, Bild/Video und Audio, um Plattformvergleiche zu ermöglichen. Eine direkte Weiterleitung der Forschungsfragen an die Plattformen sollte unterbunden werden, um eine Einflussnahme seitens der Plattformen auszuschließen.
- 15. Dokumentation und Transparenz der Variablen, Messungen und Datenerhebung:** Informationen darüber, wann erhobene Daten und Messungen von Plattformen

⁸ Vgl. auch Punkt 1 in https://algorithmwatch.org/en/wp-content/uploads/2023/05/Open_letter_DSA.pdf

über die Zeit verändert wurden, sollten abrufbar sein. Die Forschung benötigt mehr Transparenz über Metriken, z.B. was bedeutet ein “Like” oder “Views” auf verschiedenen Plattformen? Eine möglichst einheitliche Variablenbenennung und Metadatenstruktur ist – auch für „öffentliche“ Daten – anzustreben, hier besteht die Möglichkeit der plattformübergreifenden Vereinfachung und Harmonisierung von Indikatoren.

- 16. Recht auf Scraping zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung:** Unerlässlich für die wissenschaftlich fundierte Qualitätskontrolle der Daten ist das “Recht auf Scraping”. Ohne das Recht auf Scraping können die von Plattformen angebotenen Datenzugänge nicht validiert werden. Unvollständige Datensätze, wie sie in der Vergangenheit immer wieder von den Plattformen zur Verfügung gestellt wurden (z.B. das Facebook Ad Archive), sind für die Forschung kaum sinnvoll nutzbar und im schlimmsten Fall schädlich, weil sie die Ergebnisse verfälschen. Auch Datenspenden durch Nutzende sind für Forschung und Qualitätskontrolle unerlässlich. Die Möglichkeiten dafür sollten ausgebaut und vereinfacht werden.
- 17. Berichte der Plattformen zur Datenqualität:** Die Plattformen sollten regelmäßig Berichte veröffentlichen, die auch Aspekte der bereitgestellten Datenqualität (z.B. Validierung durch externe Gremien, eigene Initiativen der Datenbereinigung, Vollständigkeit von Daten, etc.) beinhalten.
- 18. Einblick in den Plattform-Datenpool für Forschungszwecke, auch außereuropäisch:** Mit Art. 40 Abs. 4 DSA soll Zugang zum gesamten Plattform-Datenpool gewährt werden, da systemische Risiken nur bei Klarheit über die Gesamtheit aller den Plattformen zur Verfügung stehenden Daten erkannt werden können. Das Einsehen und die Vorstrukturierung existierender Plattform-Daten sollten durch die DSCs zentral erfolgen. Außereuropäische Plattform-Daten müssen zugänglich sein, z.B. im Kontext von manipulierten Social-Media-Daten und Desinformation. Das Marktortprinzip muss hier Anwendung finden.⁹
- 19. Oversight:** Es muss eine Instanz eingesetzt werden, die die Qualität der Datenaufbereitung unabhängig prüfen kann (evtl. Intermediary Advisory Mechanism, der dafür mit extra Ressourcen ausgestattet werden müsste, vgl. Klinger & Ohme¹). Für die Einschätzung der von den Plattformen gelieferten Daten in Bezug auf die Qualität und die Nutzungsmöglichkeiten sind hochqualifizierte Data Scientists nötig, die eine fachgerechte Einschätzung abgeben können, auch in der offenen Frage, was die Datenabfragen der zugelassenen Forschenden in Bezug auf gesellschaftliche Risiken überhaupt beinhalten können. Bei mangelhafter Datenqualität sollte ein kurzfristiges und transparentes (Beschwerde-)Verfahren zum Nachjustieren bereitstehen.

⁹ Da der Geltungsbereich des DSA nach dem Marktortprinzip (unabhängig vom Niederlassungsort der Plattform) Anwendung findet, sind auch außereuropäische Daten von außereuropäischen Plattformen inbegriffen, solange diese Plattformen Dienste in der EU oder für EU-Bürger anbieten.

20. Ernsthafte Bußgeldverfahren sind gut, Anreizstrukturen aber besser: Bewusste Verzögerungen beim Datenzugang durch eine Plattform sollten ein Bußgeldverfahren zur Folge haben. Jedoch empfehlen wir nicht nur, mit ernstzunehmenden Sanktionsmechanismen zu arbeiten, sondern auch mittelfristig Anreize für die Plattformen zu schaffen, indem ausreichend Ressourcen für den Datenzugang zur Verfügung gestellt werden (z.B. besondere Compliance). Bei Verweigerung der Plattformen, Zugriff zu gewähren, sollten Forschungseinrichtungen mittels Untätigkeitsklage oder Versagungsgegenklage vorgehen können, sodass auch hierfür Mechanismen und entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden sollten.

Unterstützer:innen (institutionell)

Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft, Berlin

European New School, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

AlgorithmWatch

Center for Advanced Internet Studies (CAIS)

D64 - Zentrum für Digitalen Fortschritt

Democracy Reporting International (DRI)

GESIS Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften e.V.

Stiftung Neue Verantwortung (SNV)

Unterstützer:innen (persönlich)

Ulrike Klinger – Professorin, European New School, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Jakob Ohme – Forschungsgruppenleiter, Weizenbaum-Institut, Berlin

Alexander Wehde – Student Assistant, Forschungsstelle für Rechtsfragen neuer Technologien sowie Datenrecht (ForTech) e.V.

Andrea Lorenz – Research Associate, Universität Hamburg

Christian Strippel – Forschungsgruppenleiter, Weizenbaum-Institut, Berlin

Christoph Neuberger – Wissenschaftlicher Geschäftsführer & Direktor, Weizenbaum-Institut, Berlin; Professor, Freie Universität Berlin

Daniela Stockmann, Professorin, Center for Digital Governance, Hertie School, Berlin

Erik Tuchtfeld – Research Associate - Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Jan-Hendrik Passoth, Professor, European New School, Viadrina Universität Frankfurt/Oder

Johannes Breuer – Senior Researcher, GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften & Center for Advanced Internet Studies (CAIS)

Judith Möller – Professorin, Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut, Universität Hamburg

Julia Niemann-Lenz - Senior Research Associate, Universität Hamburg

Katharina Kaesling – JProfessorin, Technische Universität Dresden

Katharina Kleinen-von Königslöw – Professorin, Universität Hamburg

Katrin Weller – Senior Researcher, GESIS Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Marie-Therese Sekwenz – PhD Candidate (TU Delft/ Technology Policy and Management/ AI Futures Lab)

Mario Haim – Professor, Ludwig-Maximilians-Universität, München

Matthias C. Kettemann – Professor, Universität Innsbruck, Alexander von Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft, Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut

Matthias Spielkamp – Co-founder & Executive Director, AlgorithmWatch

Mia Berg – Research Associate, Ruhr-Universität Bochum

Michael Meyer-Resende – Co-founder & Executive Director, Democracy Reporting International (CRI), Berlin

Philipp Darius – Postdoctoral Researcher, Center for Digital Governance, Hertie School

Philipp Lorenz-Spreen – Research Scientist, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin

Pia Sombetzki - Policy & Advocacy Manager, AlgorithmWatch

Richard Kuchta – Analyst and Researcher, Democracy Reporting International

Simon Munzert – Professor, Data Science Lab, Hertie School, Berlin

Sonja Schimmler – Forschungsgruppenleiterin, Weizenbaum-Institut, Berlin

Valerie Hase - Postdoctoral Researcher, Ludwig-Maximilians-Universität München